



## **Ergänzende Bestimmungen zur AVBWasserV und zu den Versorgungsbedingungen des Wasser- und Abwasserverbandes Osterholz. ( § 8 Anschlusssatzung Wasser)**

Gültig ab 01.01.2018

1. Gebäudeeinführungen durch die Außenwand bzw. durch die Bodenplatte von außen ins Hausinnere erfolgen mittels zertifizierten gas- und wasserdichten Gebäudeeinführungen (z.B. Ein- und Mehrspartengebäudeeinführungen), die vom Bauherrn beschafft, eingebaut und unterhalten werden.  
Achten Sie auf den herstellerseitigen Nachweis der Eignung als gas- und wasserdichte Gebäudeeinführung (z.B. Zertifikate und / oder Konformitätsnachweise).
2. Jeder Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines beim Verband erhältlichen Vordruckes für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen.
  - a. Ein Lageplan mit den Seitenmaßen, Eintragungen des anzuschließenden Gebäudes und des gewünschten Verlaufes der Hausanschlussleitung sowie Angaben der Katasterbezeichnung des Flurstückes. (einfacher Lageplan zum BV nach § 2 Abs. 2 Bauvorlagenverordnung)
  - b. Bauzeichnung des Kellers oder Erdgeschoss, mit Eintragung der Lage der Hauseinführung.
  - c. Nach Aufforderung ist eine Schemazeichnung vom Leitungssystem der Hausinstallation mit Angabe der Rohrdurchmesser und Darstellung der gem. DIN EN 806 (ehemals DIN 1988) vorzusehenden Sicherungs-Armaturen und eine Wasserbedarfsberechnung zu erstellen.
  - d. Der Name des Installationsunternehmens, durch das die Installationsanlage hergestellt oder geändert werden soll. Das ausführende Installationsunternehmen hat mit der Beantragung eine gültige Kopie seiner Eintragung in ein Installateurverzeichnis eines Trinkwasserversorgungsunternehmens einzureichen.
  - e. Eine Beschreibung besonderer Wasserverbrauchseinrichtungen (z.B. bei Gewerbebetrieben oder in der Landwirtschaft u.a.) sowie die Angaben des berechneten Wasserbedarfes.
  - f. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage.
3. Trinkwasserleitungsanlagen in Gebäuden und Grundstücken (Hausinstallationen) dürfen nur durch zugelassene Installateure erstellt, erneuert und instandgesetzt werden. Die Anlagen sind nach den Vorschriften der DIN EN 806 (ehem. DIN 1988 bzw. „Techn. Regeln für Trinkwasserinstallationen“ TRWI) und DIN EN 1717 auszuführen. Trinkwassergefährdende Apparate und Anlagen, die die Beschaffenheit des Trinkwassers nachteilig beeinflussen können, dürfen vom Installateur weder angeschlossen noch eingebaut werden.
4. Sollen Feuerlöschanlagen eingerichtet werden, sind über ihre Auslegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Verband zu treffen.
5. Nach der Fertigstellung des Außenputzes oder der Verfügung des Klinkermauerwerkes wird ein Hinweisschild für die Hauptabsperreinrichtung am Haus angebracht. Die Montage wird vorher nicht angekündigt.

### Wasserversorgungsunternehmen:

Wasser- und Abwasserverband Osterholz

Schwaneweder Str. 273

28790 Schwanewede

Tel.: 04209/9159-0

Mail: info@wav-osterholz.de